Bundesrat **Drucksache 801/1/92**
19.02.93
VP - Fz - In - U
28 Seiten

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur
Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Verordnungen und Durchführungsverordnungen zur Regelung des Betriebes von Luftsportgeräten

Punkt der 653. Sitzung des Bundesrates am 05. März 1993

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 Grundgesetz nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

VP 1. Zu Artikel 1 - Einleitungssatz (LuftVZO)

In Artikel 1 sind im Einleitungssatz die Worte
"Verordnung vom November 1992 (BGBl. I S.)"
durch die Worte
"Verordnung vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1965)"
zu ersetzen.

Begründung:

Erforderliche Präzisierung:
Die Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über Luftfahrtpersonal vom 23. November 1992 ist im Bundesgesetzblatt I, Seite 1965 am 27. November 1992 bekanntgemacht worden.

Ausgeliefert am 23. FEB. 1993

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

VP 2. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 18a Abs. 2 LuftVZO)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a sind in § 18a Abs. 2 nach dem Wort
"Luftsportgeräteverzeichnis"
die Worte
"vom Beauftragten"
einzufügen.

Begründung:

Die Zuständigkeit für das Führen des Luftsportgeräteverzeichnisses wird zur Abgrenzung der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes für das Führen sonstiger Verzeichnisse klargestellt.

VP 3. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b ist nach dem Doppelbuchstaben ba folgender Doppelbuchstabe ba_1 einzufügen:

'ba_1) Nummer 2 wird gestrichen.'

Begründung:

Die Änderung betrifft die Streichung des Bordfunkers, dessen Aufgaben von den Piloten wahrgenommen werden.

VP 4. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 LuftVZO)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 22 Abs. 1 Nr. 4 das Wort
"Windenführer"
durch die Worte
"Windenführer für Luftsportgeräte"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Bezeichnung Windenführer könnte fälschlicherweise so ausgelegt werden, daß auch Windenführer von Winden zum Start von Segelflugzeugen über eine Erlaubnis eines Beauftragten gemäß Luftsportgeräteverordnung verfügen müssen. Diese fälschliche Auslegungsmöglichkeit kann durch die Bezeichnung Bedienpersonal statt Windenführer verhindert werden.

VP 5. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstaben a und b

In Artikel 1 Nr. 30 sind die Buchstaben a und b zu streichen.

Begründung:

Die Möglichkeit, Landes-Luftsportverbänden die Erlaubnis zur Ausbildung von Fallschirmspringern in den ihnen angeschlossenen Luftsportvereinen zu erteilen (sog. Globalausbildungserlaubnis), soll erhalten bleiben.

VP 6. Zu Artikel 1 nach Nummer 32 (§ 53 Abs. 1 LuftVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 32 folgende Nummer 32a einzufügen:

'32a. In § 53 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Bei Landeplätzen, die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen, obliegt die Aufsicht dem Beauftragten."'

Als Folge

ist in Artikel 1 nach Nummer 33 folgende Nummer 33a einzufügen:

'33a. In § 60 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Bei Landeplätzen, die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen, obliegt die Aufsicht dem Beauftragten."'

Begründung:

Nach § 31c Nr. 5 LuftVG kann dem "Beauftragten" die Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen übertragen werden, wenn diese ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen. Für die Genehmigung solcher Flugplätze sind aber weiterhin die Luftfahrtbehörden zuständig. Ihnen obliegt gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 bzw. § 60 LuftVZO auch die Aufsicht über den Flugplatzbetrieb. Durch die Ergänzung des § 53 Abs. 1 LuftVZO wird die Zuständigkeit für die Aufsicht über den Flugplatzbetrieb entsprechend § 31c Nr. 5 LuftVG geregelt.

VP 7. Zu Artikel 1 nach Nummer 35 (§ 81 Abs. 1, 2 und 4 LuftVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 35 folgende Nummer 35a einzufügen:

'35a. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte
"der Bundesanstalt für Flugsicherung"
durch die Worte
"dem Flugsicherungsunternehmen"

sowie in Satz 2 die Worte
"die Bundesanstalt für Flugsicherung"
durch die Worte
"das Flugsicherungsunternehmen"

und in Satz 3 die Worte
"der Bundesanstalt für Flugsicherung"
durch die Worte
"des Bundesministers für Verkehr"
ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte
"der Bundesanstalt für Flugsicherung"
durch die Worte
"des Flugsicherungsunternehmens"
ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte
"der Bundesanstalt für Flugsicherung"
durch die Worte
"dem Flugsicherungsunternehmen"
ersetzt.'

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes besteht seit dem 1. Januar 1993 die Bundesanstalt für Flugsicherung nicht mehr. Die in dem bisherigen § 81 enthaltenen Bezeichnungen werden daher, soweit sie im Zuge der Umsetzung der Organisationsprivatisierung der Flugsicherung bei der letzten Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung übersehen worden sind, durch die Bezeichnung "Flugsicherungsunternehmen" ersetzt. Diese redaktionellen Änderungen vermeiden zudem den Erlaß einer besonderen Änderungsverordnung.

VP 8. Zu Artikel 1 (Anlagen 1 und 2)

In Artikel 1 sind die Anlagen 1 und 2 durch die nachfolgenden Anlagen zu ersetzen: (siehe Seiten 7 und 8)

Begründung:

Notwendige redaktionelle Korrekturen.

Anlage 1 zu Artikel 1

Bundesrepublik Deutschland

Beauftragter des
Bundesministers für Verkehr

Lufttüchtigkeitszeugnis für Luftsportgeräte

Art des Luftsportgerätes

LgNr.
© Bundesdruckerei

Muster 4 a (§ 10 LuftV2O)

Hersteller:

Geräte-Nr.:

Baumuster:

Werk-Nr.:

Baujahr:

Halter:

Anschrift:

Datum der Ausstellung

Unterschrift

Stand Mikroschrift

Dieses Lufttüchtigkeitszeugnis ist für das vorbezeichnete Luftsportgerät in Übereinstimmung mit dem Luftverkehrsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ausgestellt. Das Luftsportgerät wird als lufttüchtig angesehen, wenn es in Übereinstimmung mit den vorgenannten Vorschriften und unter Einhaltung seiner Betriebsgrenzen instandgehalten und betrieben wird.

Das Luftsportgerät darf nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen und angeordneten Nachprüfungen durchgeführt sind.

Beschränkungen:

(noch Ziff. 8)

Anlage 2 zu Artikel 1

(noch Ziff. 8)

Bundesrepublik Deutschland

Beauftragter des
Bundesministers für Verkehr

Eintragungsschein
für
Luftsportgeräte

Art des Luftsportgerätes

Muster 4 b (§ 18a LuftVZO)

Eintragungszeichen: D –

Hersteller:
Geräte-Nr.:
Baumuster:
Werk-Nr.:
Baujahr:
Halter:
Anschrift:

Datum der Ausstellung

Unterschrift

Hiermit wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Luftsportgerät in das Luftsportgeräteverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Luftverkehrsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen eingetragen ist.

Stand
Mikroschrift

VP 9. Zu Artikel 2 - Einleitungssatz - (LuftVO)

In Artikel 2 sind im Einleitungssatz die Worte
"Verordnung vom Dezember 1992 (BGBl. I S.)"
durch die Worte
"Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2391)"
zu ersetzen.

Begründung:

Erforderliche Präzisierung:
Die Siebte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung vom 18. Dezember 1992 (Artikel 1) ist im Bundesgesetzblatt I Seite 2391 am 29. Dezember 1992 bekanntgemacht worden.

VP 10. Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b (§ 13 Abs. 10 LuftVO)

In Artikel 2 ist in Nummer 8 der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

In dem vorgesehenen § 13 Abs. 10 LuftVO sollen in Satz 1 besondere Ausweichregeln für Segelflugzeuge, Hängegleiter und Gleitsegel beim Hangflugbetrieb geschaffen werden, die von den für alle Luftfahrzeuge geltenden Ausweichregeln (Abs. 1) abweichen. Dies hätte zur Folge, daß z.B. der Führer eines Segelflugzeuges und der Führer eines Motorseglers (mit laufendem Triebwerk), die sich an einem Hang begegnen, unterschiedliche Ausweichregeln zu beachten haben. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.

Durch den Satz 2 der neuen Vorschrift werden alle Luftfahrzeugführer verpflichtet, einem Luftfahrzeug, das sich in einem Thermikkreis befindet, auszuweichen. Es ist nicht vertretbar, ein derartiges Privileg für Luftfahrzeugführer zu schaffen, die in der Thermik fliegen. Außerdem ist diese Vorschrift in der Praxis nicht durchführbar, da nur der Luftfahrzeugführer selbst weiß, ob er sich in einem Thermikkreis befindet. Der Luftfahrzeugführer aber, der gegebenenfalls ausweichpflichtig wäre, kann dies nicht feststellen und müßte deshalb vorsorglich jedem kreisenden Luftfahrzeug ausweichen.

Satz 3 regelt einen derartigen Spezialfall, daß er nicht in die LuftVO aufgenommen zu werden braucht. Die vorgesehene Regelung ist gängige Praxis beim thermischen Segelflug. Es bestehen aber auch keine Bedenken, daß Luftfahrzeuge, die sich gleichzeitig in einem Aufwindfeld befinden, entgegengesetzte Drehrichtungen einnehmen, sofern ihr Abstand so groß ist, daß eine Zusammenstoßgefahr nicht besteht. Zusammenstöße, die sich beim Fliegen in der Thermik ereignet haben, sind ausschließlich darauf zurückzuführen, daß sich die beteiligten Luftfahrzeugführer nicht oder nicht rechtzeitig gesehen haben. Dies wird auch nicht dadurch gewährleistet, daß die gleiche Drehrichtung eingehalten wird.

U 11. Zu Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe d (§ 15 Abs. 3 LuftVO)

In Artikel 2 Nr. 10 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "Erlaubnisbehörde"
wird durch die Wörter
"zuständige Stelle"
ersetzt.

bb) Folgender Satz ist an den bisherigen Text anzufügen:
"Sie hat die Naturschutzbehörden zu beteiligen."'

Begründung:

Außenstart- und Landeplätze für Luftsportgeräte liegen häufig in Gebieten, die unter Naturschutzgesichtspunkten besonders schutzwürdig sind. Deshalb ist eine Beteiligung der Naturschutzbehörden dringend erforderlich. Sie erfolgte schon bisher nicht immer regelmäßig.
Bei der "Privatisierung" dieser Aufgaben muß die Beteiligung der Naturschutzbehörden gewährleistet sein, da hier die Gefahr einer Entscheidung ohne ausreichende Beteiligung und damit ohne Berücksichtigung der Naturschutzbelange besonders groß ist.

VP 12. Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 21a Abs. 3 LuftVO)

In Artikel 2 Nr. 12 sind in § 21a Abs. 3 die Worte
"oder des Startleiters"
zu streichen.

Begründung:

Für die Entscheidung, ob gleichzeitiger Flugbetrieb von Luftsportgeräten und anderen Luftfahrzeugen möglich ist, sollte ausschließlich der für die Nutzung des Verkehrs und Betriebs auf einem Flugplatz bestellte Flugleiter bzw. die Luftaufsichtsstelle auf dem betreffenden Flugplatz zuständig sein.

VP 13. Zu Artikel 3 - Einleitungssatz - (LuftPersV)

In Artikel 3 sind im Einleitungssatz die Worte
"Verordnung vom November 1992 (BGBl. I S.)"
durch die Worte
"Verordnung vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1965)"
zu ersetzen.

Begründung:

Erforderliche Präzisierung:
Die Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über Luftfahrtpersonal vom 23. November 1992 ist im Bundesgesetzblatt I Seite 1965 am 27. November 1992 bekanntgemacht worden.

VP 14. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 42 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 LuftPersV)

In Artikel 3 Nr. 3

- ist in § 42 Abs. 1 Nr. 3 das Wort
  "erforderliche"
  durch das Wort
  "erfolgreiche"
  zu ersetzen;

- ist in § 42 Abs. 1 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

  "4. die Ausbildung zur Ausübung des Flugfunkdienstes."

- sind in § 44 Abs. 2 nach Satz 1 die folgenden Sätze einzufügen:

  "Sie umfaßt die Ausübung des Flugfunkdienstes, wenn die entsprechende Ausbildung erfolgreich durchgeführt worden ist. Die Benutzung von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle bedarf einer Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkdienstes nach den Vorschriften der Verordnung über Flugfunkzeugnisse."

Als Folge zum zweiten Tiret

- ist in Artikel 3 Nr. 7 in § 97 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

  "2. die Ausbildung zur Ausübung des Flugfunkdienstes,"

(noch Ziff. 14)

Begründung:

Die Änderung im 1. Tiret ist redaktioneller Art.

Die Änderung im 2. Tiret trägt dem Umstand Rechnung, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Rahmen der Neufassung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse auf den Erwerb eines Flugfunkzeugnisses zur Ausübung des Flugfunkdienstes für Führer von Segelflugzeugen, Freiballonen und Luftsportgeräten verzichtet hat, soweit diese Luftfahrzeuge nicht an Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle betrieben werden. Die Flugfunkausbildung für die genannten Piloten soll zukünftig in die theoretische Ausbildung (Sachgebiet: Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften) eingebunden werden. Prüfung und Beschreibung obliegen den Luftfahrtbehörden oder Beauftragten. Die Prüfung des praktischen Teils der Flugfunkausbildung soll ein Mitarbeiter des Flugsicherungsunternehmens als Beisitzer des Prüfungsausschusses durchführungen. Für Luftsportgeräteführer wird die Flugfunkausbildung gesondert im Beiblatt zum Luftfahrerschein PPL(F) vom Beauftragten bescheinigt.

Die Änderung im 3. Tiret beschreibt den Umfang einer Erlaubnis einschließlich Flugfunk und schreibt den Erwerb eines Flugfunkzeugnisses als Voraussetzung für die Benutzung eines Flugplatzes mit Flugverkehrskontrolle vor.

VP 15. Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a (§ 84 Abs. 4 LuftPersV)

In Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 84 Abs. 4 die Worte
"oder Bannern"
zu streichen.

Begründung:

Das Schleppen von Reklamebannern hinter Luftfahrzeugen (Bannerschlepp) findet in aller Regel über oder in unmittelbarer Nähe von Städten, dichtbebauten Gebieten bzw. Menschenansammlungen statt, da nur dort der für die Werbezwecke notwendige Aufmerksamkeitswert gegeben ist. Die Durchführung von Reklameflügen mit Ultraleichtflugzeugen war nach der Allgemeinverfügung (NfL I 97/82) ausdrücklich nicht erlaubt.
Diese Luftfahrzeuge erscheinen für Reklameflüge nur wenig geeignet. Die Aufnahme einer Berechtigung in § 84 LuftPersV ist deshalb nicht angebracht und sollte daher entfallen.

VP 16. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 84 a LuftPersV)

In Artikel 3 Nr. 5 ist in § 84a Abs. 3 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Hängegleiter- oder Gleitsegelführer, die durch mindestens 40 Flüge von mehr als 100 m Höhenunterschied mit einem Fluggast, der eine Erlaubnis für Hängegleiter- oder Gleitsegelführer besitzt, und eine abschließende Prüfung nachgewiesen worden ist."

Begründung:

Gebotene Korrektur.

VP 17. Zu Artikel 3 Nr. 25 (§ 134 LuftPersV)

a) In Artikel 3 Nr. 25 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 1 werden nach den Worten
"§ 84 Abs. 1"
die Worte
"oder Abs. 4, § 84a Abs. 1"
sowie nach den Worten
"§ 93 Abs. 1"
ein Beistrich und die Worte
"§ 97 Abs. 1 oder Abs. 4"
eingefügt.'

b) In Artikel 3 Nr. 25 Buchstabe b sind in § 134 Nr. 5 die Worte
"§ 123 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 3 das Flugbuch oder Sprungbuch"
durch die Worte
"§ 123 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 3 das Flugbuch oder Sprungbuch"
zu ersetzen.

c) In Artikel 3 Nr. 25 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b_1 anzufügen:

'b_1) In Nummer 6 werden die Worte
"§ 123 Satz 2"
durch die Worte
"§ 123 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2"
ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung und Konkretisierung durch Anführung der in den Bußgeldtatbeständen benannten materiell-rechtlichen Vorschriften.

VP 18. Zu Artikel 3 (Anlagen 1 und 2)

In Artikel 3 sind die Anlagen 1 und 2 durch die nachfolgenden Anlagen zu ersetzen. (siehe Seiten 18 bis 21)

Begründung:

Redaktionelle Berichtigungen.

(noch Ziff. 18)

Anlage 1 zu Artikel 3

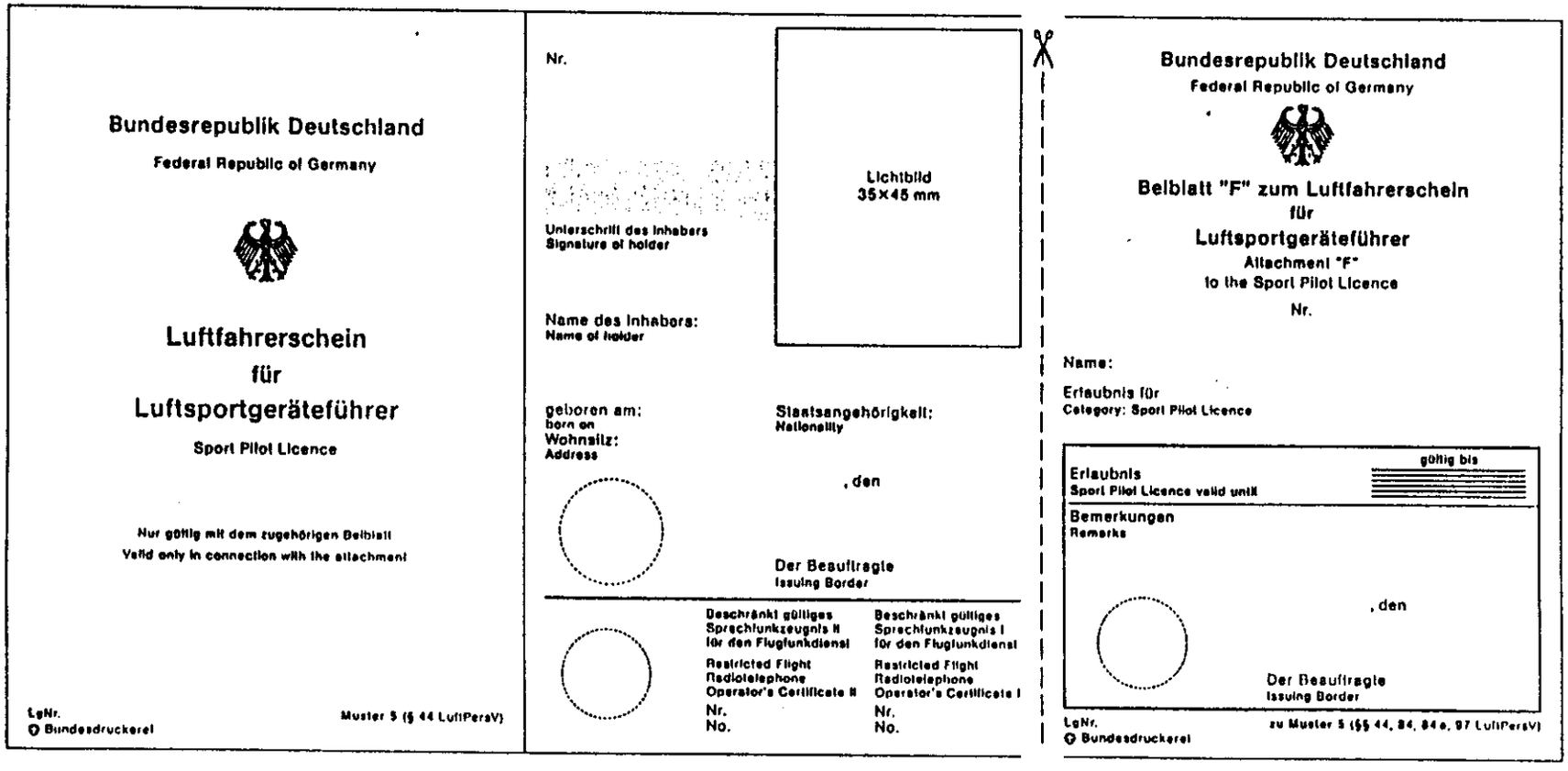

Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

Luftfahrerschein
für
Luftsportgeräteführer
Sport Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
Valid only in connection with the attachment

LgNr.
© Bundesdruckerei

Muster 5 (§ 44 LuftPersV)

Nr.

Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

Lichtbild
35×45 mm

Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am:
born on

Staatsangehörigkeit:
Nationality

Wohnsitz:
Address

, den

Der Beauftragte
Issuing Border

Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst
Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II
Nr.
No.

Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst
Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I
Nr.
No.

Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

Beiblatt "F" zum Luftfahrerschein
für
Luftsportgeräteführer
Attachment "F"
to the Sport Pilot Licence
Nr.

Name:

Erlaubnis für
Category: Sport Pilot Licence

Erlaubnis
Sport Pilot Licence valid until

gültig bis

Bemerkungen
Remarks

, den

Der Beauftragte
Issuing Border

LgNr.
© Bundesdruckerei

zu Muster 5 (§§ 44, 84, 84 a, 97 LuftPersV)

Stand Mikroschrift

Stand Mikroschrift

(noch Ziff. 18)

Anlage 1 zu Artikel 3

Berechtigungen – ratings
Zusatzberechtigungen – other ratings
Beschränkungen – restrictions

Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zum Führen der im Beiblatt eingetragenen Luftsportgeräte im nichtgewerblichen Luftverkehr am Tage.

Zu den vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Luftsportgeräten gehören

1. Ultraleichtflugzeuge,
   1.1 aerodynamisch gesteuert,
   1.2 schwerkraftgesteuert (Trike),
2. Hängegleiter,
3. Gleitsegel und
4. Sprunglastschirme (auch bei Nacht).

Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses

Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben:

- Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln in deutscher Sprache.
- Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.

Berechtigungen

Der Inhaber der Erlaubnis (Pilot) bedarf einer Berechtigung

1. zum Schleppen mit Ultraleichtflugzeugen oder mit Winden (§ 84 LuftPersV),
2. zu Schleppstarts hinter Ultraleichtflugzeugen oder an Winden (§ 84 LuftPersV),
3. zum Führen doppelsitziger Luftsportgeräte (§ 84 a LuftPersV),
4. zur praktischen Ausbildung von Luftsportgeräteführern als Fluglehrer (§ 97 LuftPersV).

Zusatzberechtigungen

Der Inhaber der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftsportgeräteführern (Fluglehrer) bedarf einer Zusatzberechtigung

1. zur praktischen Ausbildung für die Berechtigung zum Schleppen (§ 97 LuftPersV),
2. zur praktischen Ausbildung für die Berechtigung zu Schleppstarts (§ 97 LuftPersV) und
3. zur praktischen Ausbildung nach der AFF-Methode (§ 97 LuftPersV),
4. zur praktischen Ausbildung für die Berechtigung zu Passagierflügen (§ 97 LuftPersV).

(noch Ziff. 18)

Anlage 2 zu Artikel 3



(nach Ziff. 18)

Anlage 2 zu Artikel 3

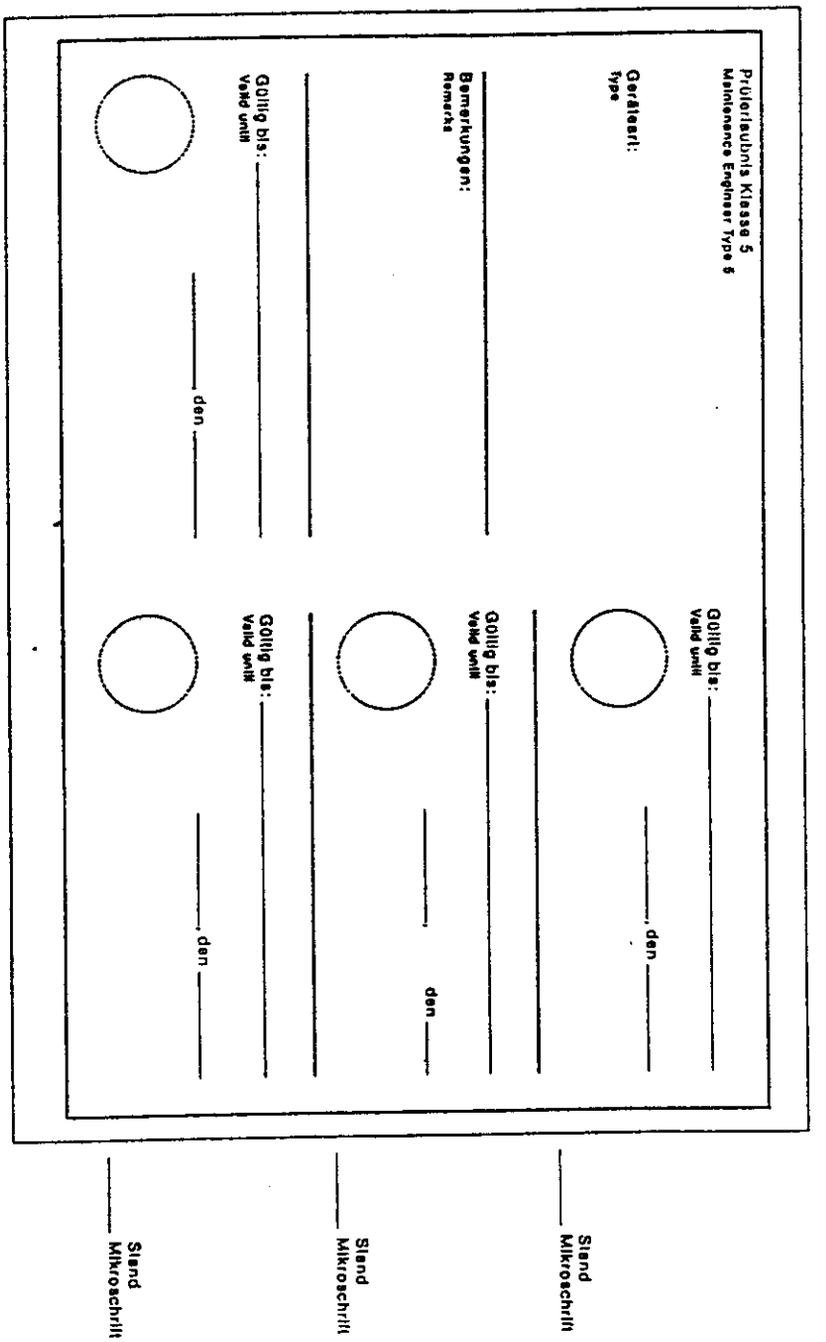

VP 19. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 und 2 LuftGerPO)

In Artikel 4 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) wie Nummer 1 der Vorlage

b) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Einer vereinfachten Musterprüfung bedarf es nicht, wenn die Musterprüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder von einer von ihr dafür zugelassenen Prüfstelle vorgenommen wurde, wenn ihre Ergebnisse der für die Musterzulassung zuständigen deutschen Stelle zur Verfügung stehen oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden und wenn ihre Ergebnisse dem deutschen Schutz- und Sicherheitsniveau gleichwertig sind. Solches Luftfahrtgerät wird ohne weitere Prüfung musterzugelassen."'

Begründung:

Die EG-Kommission hat im Rahmen der EG-Richtlinie 83/189/EWG vom 28. März 1983 anläßlich der Notifizierung der Verordnung die Einbindung einer Gleichwertigkeitsklausel für technische Normen und Vorschriften verlangt. § 4 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung entspricht dem von der EG-Kommission vorgeschlagenen Standardtext und berücksichtigt die am 2. Februar 1993 zusätzlich gestellten Forderungen.

VP 20. Zu Artikel 4 Nr. 7 (§ 10 LuftGerPO)

In Artikel 4 ist die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. In § 10 Satz 1 sind die Worte
"Die Zulassungsbehörde"
durch die Worte
"Das Luftfahrt-Bundesamt"
und ist in Satz 2 das Wort
"Sie"
durch das Wort
"Es"
zu ersetzen.'

Begründung:
Redaktionelle Klarstellung.

VP 21. Zu Artikel 4 Nr. 38 Buchstaben a und b (§ 46 Abs. 1 LuftGerPO)

In Artikel 4 Nr. 38 ist

- Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 Nr. 1 werden in Buchstabe d das Wort "Zulassungsbehörde" durch die Worte "zuständigen Stelle" ersetzt und in Buchstabe e nach den Worten "§ 24 Abs. 1" die Worte "oder 5" eingefügt."'

- Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 die folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. als Luftsportgeräteführer ein Gerät führt, an dem die Prüfplakette oder der Prüfstempel nach § 24 Abs. 5 Satz 5 oder 6 oder der Prüfstempel nach § 39 Abs. 1 Satz 2 oder 4 nicht angebracht ist,"'

Begründung:

Redaktionelle Berichtigungen und Konkretisierung durch Anführung der in den Bußgeldtatbeständen benannten materiell-rechtlichen Vorschriften.

VP 22. Zu Artikel 5 Nr. 5 (§ 12 Abs. 1 LuftBO)

In Artikel 5 ist in Nummer 5 nach dem Wort
"Zulassungsbehörde"
das Wort
"jeweils"
einzufügen.

Begründung:
Redaktionelle Klarstellung.

VP 23. a) Zu Artikel 5 Nr. 18 Buchstabe b (§ 57 LuftBO)

In Artikel 5 Nr. 18 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

ba) Vor Buchstabe a wird der folgende Buchstabe $a_{0)}$ eingefügt:

"$a_{0)}$ entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 ein Luftsportgerät ohne zugelassenes Rettungsgerät betreibt;"

bb) ... wie Vorlage bisheriger Buchstabe ba)

bc) ... wie Vorlage bisheriger Buchstabe bb)'

(noch Ziff. 23)

b) Zu Artikel 5 Nr. 18 Buchstabe d_1 - neu - (§ 57 LuftBO)

In Artikel 5 Nr. 18 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d_1 einzufügen:

'd_1) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

"7a. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 keinen geeigneten Kopfschutz trägt,"'

Begründung:

Das Betreiben von Luftsportgeräten ohne Rettungsgerät oder ohne Kopfschutz soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Einfügung der entsprechenden Tatbestände in die Systematik des § 57 der Betriebsordnung für Luftfahrtgeräte.

VP 24. Zu Artikel 8, 9 und 10

a) Zu Artikel 8 (Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge)

Artikel 8 ist zu streichen.

b) Zu Artikel 9 (Verordnung über Flugfunkzeugnisse)

Artikel 9 ist zu streichen.

c) Zu Artikel 10 (1. DVLuftBO)

Artikel 10 ist zu streichen.

(noch Ziff. 24)

Begründung:

Die Neufassung der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge (FSAV) ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Sie setzt die Erste Durchführungsverordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge vom 6. November 1978 außer Kraft. Damit sind Artikel 8 und 10 überholt.

Wegen der Umstrukturierung der für Flugfunk zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (Privatisierung) muß der Bundesminister für Post und Telekommunikation (BMPT) unverzüglich die Neufassung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse (FlugfunkV) erlassen. Zur zeitlichen Entkopplung der vorübergehenden Änderungen in der vorliegenden Artikelverordnung und der Neufassung FlugfunkV ist der Artikel 9 zu streichen.

VP 25. Zu Artikel 14

Artikel 14 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.'

Begründung:

Die Verordnung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

801/11/92

B

26. Der **Finanzausschuß**
und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.